



# Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

## Der Rahmen der Informationsfreiheit in Baden-Württemberg

1. IFG-Days Baden-Württemberg, 6. Juni 2019

- 1. Warum Informationsfreiheit?**
- 2. Grundsätze, Anwendungsbereich, Legaldefinitionen**
- 3. Verfahren (§§ 7 bis 9 LIFG)**
- 4. Ablehnungsgründe (§§ 4 bis 6 LIFG)**
- 5. Gebühren und Auslagen (§ 10 LIFG)**
- 6. Der LfDI**
- 7. Sachstand Informationsfreiheit in Baden-Württemberg:  
Was ist zu tun?**



## Warum Informationsfreiheit?

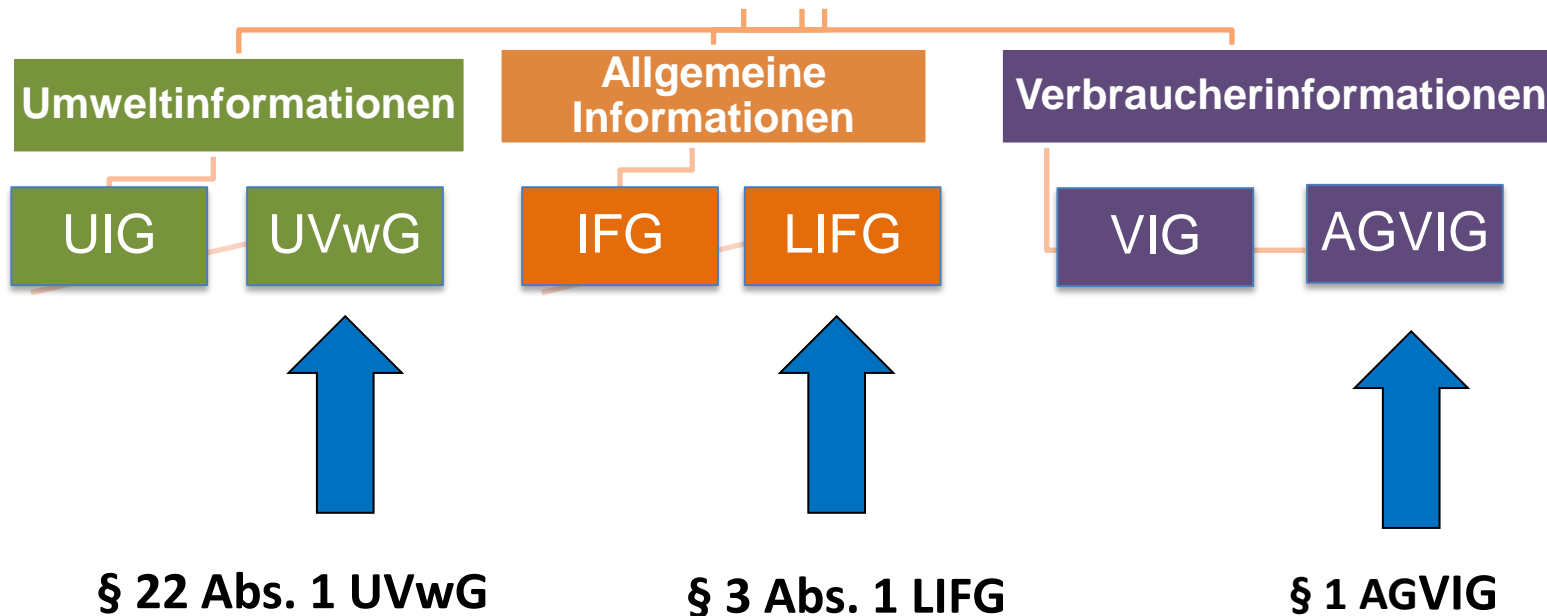
---

- Seit 1766 Schweden – Offentlighetsprincipen: Gesetz über die Einsicht in alle Akten öffentlicher Stellen => Teil der Verfassung
- Seit dem Jahr 2002: 28. September als „Internationaler Tag des allgemeinen Informationszugangs“: UNESCO als Teil der UN-Agenda für nachhaltige Entwicklung
- bis heute in über 130 Staaten der Welt gesetzliche Regelungen:
- Seit 2016 LIFG in Baden-Württemberg

⇒ berechtigter Informationsanspruch:

- Einsatz öffentlicher Finanzmittel
- Transparenz gegen Korruption: Studien von Transparency International und World Wide Web Foundation
- Transparenz schützt Wissenschaftsfreiheit: Drittmittelförderungen für Hochschulen offenlegen, vgl. GFF e. V., Gutachten vom 14. März 2019
- Transparenz gegen Fake-News, vgl. Beschluss 33. IFK vom 13.06.2017

## Gesetzliche Ausgestaltung der Informationsfreiheit



**Sind die Informationen damit frei zugänglich?**



## Grundsätze und Anwendungsbereich (§§ 1-3 LIFG)

---

=> demokratische Meinungs- und Willensbildung

„**Freiraum**“: grundsätzlicher Anspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG:  
der **Antragsberechtigten** (§ 3 Nr. 1)  
gegenüber **informationspflichtigen Stellen** (§ 3 Nr. 2)  
auf freien Zugang zu **amtlichen Informationen** (§ 3 Nr. 3)

=> **Informationsfreiheit:**

- kein berechtigtes Interesse
- grds. keine Begründung
- Weiterverwendung

⇒ **Urteil des BVerfG vom 20.6.2017 – 1 BvR 1978/13:**

**„Informationszugang ist Grundrecht.“**

**Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 GG**



## Grundsätze und Anwendungsbereich (§§ 1-3 LIFG)

---

### 1. Rahmen: Schutzgründe § 1 Abs. 1 LIFG

Schutz personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen

Personenbezogene Daten nach § 5 LIFG:

= Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person

Sonstige berechnigte Interessen: vgl. §§ 4 und 6 LIFG:

Schutz öffentlicher Belange, des geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen



## Grundsätze und Anwendungsbereich (§§ 1-3 LIFG)

---

### 2. Rahmen: Nichtanwendungsbereich § 1 Abs. 3 LIFG:

- Zugang in anderen Rechtsvorschriften abstrakt identisch und abschließend geregelt
  - a. Umweltinformationen (UVwG),
  - b. Verbraucherinformationen (VIG)
  - c. Geo- und Vermessungsdaten (LGeoZG, VermG)
  - d. nichtöffentliche Sitzungen kommunaler Gremien (nur § § 34, 38, 39 GemO)
  - e. Archivgut (LArchG)
  - f. Statistiken und Evaluationen im Schulbereich (§ 11 EvaluationsVO)
  - g. Einsicht in juristische Prüfungsarbeiten (§§ 35,56 JAPrO)
  - h. Einsicht in das Denkmalsbuch (§ 14 DSchG)
  - i. Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse (§ 13 Gutachterausschussverordnung)
  - j. Auskunfts- und Zugangsrechte zu Registern (z. B. Melde-, Handels-, Personenstands-, Verkehrsregister, Handwerksrolle, Grundbuch)
  - k. Regelungen zu Gerichts- und OWi-Verfahren



## Grundsätze und Anwendungsbereich (§§ 1-3 LIFG)

---

### 3. Rahmen: Bereichsausnahmen § 2 Abs. 2 und 3 LIFG

- Wer nur bestimmte Informationen geben muss: § 2 Abs. 2 LIFG
  - Landtag
  - Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Gemeindeprüfungsanstalt
  - Gerichte, die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsbehörden sowie Disziplinarbehörden
  - öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
- Wer keinerlei Informationen geben muss: § 2 Abs. 3 LIFG
  - Verfassungsschutz
  - Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen, Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen
  - Banken, Sparkassen und deren Verbundunternehmen
  - Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, Freien Berufe und Krankenvers.
  - Finanzbehörden in Steuersachen





## Grundsätze und Anwendungsbereich (§§ 1-3 LIFG)

---

### 4. Rahmen: Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 2 LIFG

- liegen im Ermessen der informationspflichtigen Stelle bei:
  - 1. **offensichtlich** missbräuchlicher Antragstellung
  - 2. zu unbestimmt und nicht innerhalb der Dreimonatsfrist präzisiert
  - 3. **unverhältnismäßiger** Verwaltungsaufwand => hohe Hürde!
  - 4. **verfügt** über Informationen => Achtung: doppelte Anforderung rechtfertigt keine Ablehnung
  - 5. Information ist aus **allgemein zugänglichen** Quellen beschaffbar => darf auch kostenpflichtig sein



## Grundsätze und Anwendungsbereich (§§ 1-3 LIFG)

### Antragsberechtigte § 3 Nr. 1 LIFG

- Alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit organisatorisch hinreichend verfestigt (z.B. Bürgerinitiative als nichtrechtsfähiger Verein, GbR, oHG, KG)
- Wohnort, Staatsangehörigkeit unerheblich
- auch pseudonyme und anonyme Antragstellung sind möglich



fragdenstaat.de

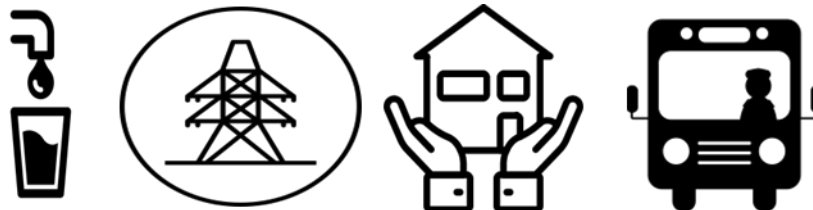
- Eine Hilfestellung zum Umgang mit Anfragen des Portals „fragdenstaat“ ist zu finden unter: <https://fragdenstaat.de/hilfe/einsteiger-guide/>



## Grundsätze und Anwendungsbereich (§§ 1-3 LIFG)

### Informationspflichtige Stellen §§ 3 Nr. 2 LIFG

- öffentliche Stellen, soweit sie **öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben** wahrnehmen (§ 2 Abs. 1)
  - Verwaltungsaufgabe (weder Legislative noch Judikative noch Regierungshandeln, z.B. Sitzungen des Ministerrats)
  - Verwurzelung der Aufgabe im öffentlichen Recht
  - Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Handlungsformen
- Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen (§ 2 Abs. 4)  
z. B. Stadtwerke GmbH/AG, Verkehrsbetriebe, Wohnbaugesellschaften



### Amtliche Informationen § 3 Nr. 3 LIFG

- alle bei informationspflichtiger Stelle bereits **vorhandenen, amtlichen Zwecken** dienenden **Aufzeichnungen**, unabhängig von der Art ihrer Speicherung
  - z.B. Schriftform, elektronische, optische, akustische Aufzeichnungen
  - Keine Beschaffungspflicht aus LIFG
  - Kein Anspruch auf inhaltliche Überprüfung
  - Zusammenstellung ja, Aufarbeitung nein



=> Urteil des VG Berlin vom 26.1.2017 – 2 K 69/16:

„Auskunftspflichtige Stellen müssen auch Informationen von nicht-öffentlichen Stellen herausgeben.“



## Grundsätze und Anwendungsbereich (§§ 1-3 LIFG)

### Keine amtlichen Informationen § 3 Nr. 3 LIFG

- Private Unterlagen
- Entwürfen und Notizen:  
Nicht Bestandteil eines Vorgangs:
  - Entwurf: vorläufige Gedankenskizzen
  - Notiz: allein den Zwecken des Verfassers gewidmete Aufzeichnung zur Stützung des Gedächtnisses, z.B. zur Vorbereitung von Vermerken, Stellungnahmen, Entscheidungen oder Berichten



Bilder: Pixabay

=> Urteil des OVG NRW vom 13.11.2017 – 15 A 2069/16

„Zugangsansprüche bestehen nur auf vorhandene Informationen, wer weitere Aktenbestände behauptet, muss dies belegen.“



## Verfahren (§§ 7 bis 9 LIFG)

---

### Ablauf und Fristen § 7 LIFG

- Adressat: Stelle, die öffentlich-rechtliche Aufgabe ausübt/für die diese erbracht wird
- Ist der Antrag zu unbestimmt oder für die Behörde unklar, kann sie zur Präzisierung auffordern  
=> Die Fristen zur Beantwortung sind gehemmt, bis Sie Ihren Antrag präzisiert haben.
- Fristen für den Informationszugang:
  - unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats
  - in schwierigen Fällen und wenn eine Person zu beteiligen ist, hat die Behörde drei Monate Zeit.  
=> Sollte sich die Behörde nicht innerhalb der Frist melden:  
eine freundliche Erinnerung mit der Bitte um Erledigung oder Mitteilung der Hinderungsgründe hilft oft weiter.



## Verfahren (§§ 7 bis 9 LIFG)

---

### Beteiligung einer geschützten Person § 8 LIFG

- Zugang zu personenbezogenen Daten nach § 5 LIFG:
  - nur, wenn **Zustimmung** oder nach Abwägung, wenn **Informationsinteresse überwiegt!**
- Zugang zu geistigem Eigentum oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG:
  - nur, wenn **Zustimmung** erteilt, keine Abwägung!
- Bekanntgabe der Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung:
  - Informationszugang, erst wenn die Entscheidung allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig ist, also nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist!
  - Äußerst sich die geschützte Person nicht innerhalb eines Monats  
=> gilt als Verweigerung!



### 1. Antragstellung nach LIFG:

Grundsatz:

grundsätzlich freier Zugang zu allen bei öffentlichen Stellen des Landes vorhandenen Informationen

Ausnahme: schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse

=> Stellen Sie den Antrag möglichst präzise, Globalanfragen => oft Verzögerungen

Beispiel: Hiermit stelle ich einen Antrag nach § 1 Abs. 2 LIFG auf Zugang zu/ Akteneinsicht/ Übersendung einer Kopie/eines pdf des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom Mai 2019.

=> Sie müssen das Gesetz nicht erwähnen, schaffen aber hierdurch Klarheit für die öffentliche Stelle.

=> Sie bestimmen, welche Art der Zugangs Sie möchten, z. B. Kopie, pdf.

=> Sie können den Antrag anonym stellen. Die öffentliche Stelle kann Name und Adresse anfordern, falls für das Verfahren erforderlich.





## 2. Verfahren nach LIFG:

- Stellen Sie klar, ob Sie Interesse an personenbezogenen Daten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen haben.
- Falls Sie kein Interesse daran haben:  
Ich bin mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einverstanden.  
=> Das beschleunigt das Verfahren.
- Falls Sie Interesse daran haben:  
=> Begründung des Antrags + Einverständnis zur Weitergabe Ihrer Namens-/Adressdaten ja/nein:  
Ich begehre Zugang, weil + Begründung, z. B. Nachvollziehbarkeit von..., Abgleich mit..., etc., Ich bin mit der Weitergabe meiner Namens-/Adressdaten nicht einverstanden/einverstanden.  
=> Entscheidung über den Zugang: nach Beteiligungsverfahren
- Weitergehende Erklärungen, aus welchen Gründen Sie sich für die beantragten Informationen interessieren, was Sie damit vorhaben oder zu welchem Zweck Sie diese benötigen => grundsätzlich nicht erforderlich.

## Ablehnungsgründe (§§ 4 – 6, 9 Abs. 3)

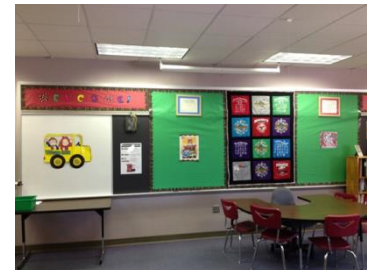
### Schutz von **besonderen öffentlichen Belangen** nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 11:

Kein Anspruch, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen **nachteilige Auswirkungen** auf das jeweilige Schutzgut haben kann.

1. Prüfung der Behörde, ob ein Ausschlussgrund in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 einschlägig ist.
2. Wenn ja, „**ist** der Antrag auf Informationszugang abzulehnen **soweit und solange**“ der Ausschlussgrund eingreift. Die Ablehnung ist zu begründen, eine reine Wiederholung der Vorschrift reicht nicht!
3. Dieser Teil der amtlichen Informationen ist **unkennlich** zu machen § 7 Abs. 4 Satz 1.

Aus der eigenen Amtsstube

„Grenzen der Transparenz in Baden-Württemberg:  
Kein Zugang zu Leistungsdaten einzelner Schulen“





## Ablehnungsgründe (§§ 4 – 6, 9 Abs. 3)

---

### Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 Abs. 2:

Unberührt bleiben Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten

- durch **Rechtsvorschriften** (S. 1 Var. 1), z. B. Landesverfassungsschutzgesetz, das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz, die Strafprozessordnung, das Ordnungswidrigkeitengesetz, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- aufgrund **Verschlussachen-Anweisung** nach der Verwaltungsvorschrift des IM VSA (S. 1 Var. 2), z.B. Polizeidienstvorschriften, Konzepte zur Gefahrenabwehr (Demonstrationen, Fußballspiele, Festveranstaltungen)
- aufgrund **Berufsgeheimnisses** (S. 1 Var. 3), die Ärzte, Notare, Anwälte
- aufgrund eines **besonderen Amtsgeheimnisses** (S. 1 Var. 4) Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis

=> **Gilt nicht:** allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit!

- Gilt für **gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten** (S. 2), z. B. von Aufsichtsratsmitgliedern gem. §§ 116, 395 AktG.



## Ablehnungsgründe (§§ 4 – 6, 9 Abs. 3)

---

### Schutz personenbezogener Daten nach § 5

- Prüfung der Behörde:
  1. Befinden sich personenbezogene Daten in den amtlichen Informationen?
  2. Hat die antragstellende Person sich mit der Unkenntlichmachung einverstanden erklärt (§ 7 Abs. 1 S. 4)?
  3. Wenn nicht -> Drittbeteiligungsverfahren § 8!
  4. Hat die geschützte Person zugestimmt?  
Ja => Zugang!  
Nein => Abwägung: privates vs. öffentliches Interesse!





## Ablehnungsgründe (§§ 4 – 6, 9 Abs. 3)

---

### Schutz des geistigen Eigentums § 6 S. 1

- **Kollisionslage zwischen Schutzrecht und Informationszugang**, abhängig vom Inhalt des Schutzrechts und Art des Informationszugangs
- **Einwilligung des Berechtigten** (ausdrücklich/stillschweigend) lässt Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in ausschließliches Verwertungsrecht (z.B. § 15 ff. UrhG) entfallen
  1. Die Behörde hat zu prüfen, ob ein Urheberrecht vorliegt.  
Hat die/der Antragstellende sich mit der Unkenntlichmachung einverstanden erklärt (§ 7 Abs. 1 S. 4)?
  2. Wenn nicht → **Drittbeteiligungsverfahren § 8!**⇒ Der Urheber muss das Vorliegen angeben/begründen!!

**Keine** Abwägung: privates vs. öffentliches Interesse!

„um eine Verschlechterung der Standortbedingungen für Wirtschaftsunternehmen in Baden-Württemberg zu vermeiden“ vgl. LT-DRs. 15/7720, 72.



## Ablehnungsgründe (§§ 4 – 6, 9 Abs. 3)

---

### Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S. 2

- **Definition:** „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, nicht offenkundig, nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich, an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfGE 115, 205, 230 vom 14. März 2006)
  1. Die Behörde hat zu prüfen, ob ein Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Hat die/er Antragstellende sich mit der Unkenntlichmachung einverstanden erklärt (§ 7 Abs. 1 S. 4)?
  2. Wenn nicht → **Drittbeteiligungsverfahren** § 8! Das Unternehmen muss das Vorliegen begründen!!

**Keine** Abwägung: privates vs. öffentliches Interesse!

„um eine Verschlechterung der Standortbedingungen für Wirtschaftsunternehmen in Baden-Württemberg zu vermeiden“ vgl. LT-DRs. 15/7720, 72.

=> Urteil des VG Minden vom 15.2.2017 – 7 K 2774/14:

„Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach dem IFG geschützt, müssen aber plausibel dargelegt werden.“



## 2. Verfahren nach LIFG:

- Ist die Information nicht vorhanden?  
=> Es besteht nur ein Recht auf Zugang zu bereits vorhandenen Informationen, kein Beschaffungsrecht!
- Ist die Information nicht die gewünschte? Prüfen Sie Ihren Antrag!
- Lesen Sie das Ablehnungsschreiben sorgfältig durch.
  - Wurde die Ablehnung unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift sowie einer darüber hinausgehenden Erläuterung begründet?  
Der bloße Verweis auf die Rechtsvorschrift allein genügt nicht!
  - Enthält die Ablehnung eine Rechtsbehelfsbelehrung?  
Falls ja, können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.  
Falls nein, können Sie innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen.  
Sie müssen dann eine Begründung angeben und um erneute Prüfung bitten.



## 2. Verfahren nach LIFG:

- Ist der Zugang derzeit nicht möglich? Fragen Sie nach, bis wann ein Zugang möglich sein wird.
- Parallel dazu können Sie sich an den LfDI wenden, falls Sie Fragen zum Verfahren haben oder den Rechtsvorschriften haben. Der LfDI gibt eine rechtliche Stellungnahme mit Empfehlungen für Sie ab oder tritt direkt mit der Behörde als Mediator in Verbindung.

### Achtung:

- Die Rechtsmittelfristen werden dadurch nicht gehemmt!
- Die öffentlichen Stellen sind zur Zusammenarbeit mit dem LfDI verpflichtet.
- Der LfDI kann nur Beanstandungen gegen öffentliche Stellen erlassen, Empfehlungen nicht rechtlich durchsetzen  
=> Klage beim Verwaltungsgericht.





## Kosten (§ 10 LIFG)

Das LIFG sieht grundsätzlich keine Kostenfreiheit vor!



- Grundsatz dezentrale Gebührenfestsetzung (Abs. 1):  
Kosten können erhoben werden => Ermessen, maßgeblich  
Gebührenrecht der öffentlichen Stelle
- Information über voraussichtliche Höhe der Kosten, wenn mehr als  
200 € (Abs. 2):
  - daraufhin Möglichkeit zur kostenfreien Rücknahme
  - mitgeteilte Gebührenhöchstgrenze bindend
  - ohne vorherige Information keine Festsetzung über 200 €
- Geringere Gebühren bei Stellen des Landes (Abs. 3)
- Antrag des Antragstellers, jegliche Kosten vorab mitzuteilen:  
Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, vgl. § 40 LVerwVG



### 3. Kosten nach LIFG:

- Fragen Sie schon bei Antragstellung nach den Kosten:  
Beispiel: Bitte teilen Sie mir in jedem Fall vorab mit, welchen Kosten (Gebühren & Auslagen) voraussichtlich entstehen werden.
- Lassen Sie sich die Kosten aufgeteilt nach Gebühren (für die Bearbeitung) und Auslagen (Sachkosten wie Porto, Kopien, etc.) erläutern.
- Bitten Sie ggf. um Übermittlung von pdfs.
- Fragen Sie nach der kostengünstigsten Variante. Eventuell ist eine Veröffentlichung auf der Homepage möglich, die Sie sich selbst herunterladen können  
=> einmaliger Aufwand, Zugang für alle Interessierten!



**Was ist in Sachen Informationsfreiheit zu tun?**

**Wie kann die Verwaltung in die Lage versetzt werden,  
Informationen zügig zur Verfügung zu stellen?**



**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Twitter: [https://www.twitter.com/lfdi\\_bw](https://www.twitter.com/lfdi_bw)

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>



## Was ist in Sachen Informationsfreiheit zu tun?

- weiterhin Schulungen und Vorträge in ganz Baden-Württemberg, sowohl für öffentliche Stellen als auch für Bürgerinnen und Bürger
- Verankerung im Lehrplan von Studierenden der öffentlichen Verwaltung
- Behandlung im Fach Politik an Schulen
- Zentraler Hinweis auf das LIFG und seine Anwendung auf den Homepages öffentlicher Stellen
- Online-Formulare für IFG-Anfragen
- Kosten nur in Ausnahmefällen
- Transparenzgesetze: individueller, antragsgebundener Informationszugangsanspruch plus Informationsplattformen  
=> Einführung des gesetzlich vorgesehenen Informationsregister



## Wie kann die Verwaltung in die Lage versetzt werden, Informationen zügig zur Verfügung zu stellen?

- Etablierung eines Prozesses zur Bearbeitung eingehender Anfragen  
=> Optimierung durch Technikanpassung
- Benennung einer Kontaktperson für die Informationsfreiheit
- Austausch mit der/dem Landesbeauftragten
- GovData – das Datenportal für Deutschland  
=> **Open Data**: je mehr amtliche Informationen allen zugänglich gemacht werden, desto weniger Anfragen müssen gestellt werden!